

**Stadt Georgsmarienhütte  
Der Bürgermeister  
Bauverwaltung, Stadtplanung, Tiefbau, Umwelt**

**Verfasser/in: Manfred Frühling**

**Vorlage Nr. BV/198/2015  
Datum: 29.09.2015**

**Beschlussvorlage**

| <b>Beratungsfolge</b>                                          | <b>Sitzungs-<br/>datum</b> | <b>Sitzungsart (N/Ö)</b> |
|----------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| <b>Ausschuss für Stadtplanung, Bau, Umwelt<br/>und Verkehr</b> | <b>12.10.2015</b>          | <b>Ö</b>                 |
| <b>Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)</b>                  | <b>28.10.2015</b>          | <b>N</b>                 |

**Betreff: Umbenennung Hindenburgstraße  
Vorstellung der möglichen Vorgehensweise**

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Findung einer neuen Straßenbezeichnung für die „Hindenburgstraße“ einzuleiten.

**Sachverhalt / Begründung:**

In der Sitzung des Ausschusses am 18.05.2015 wurde auf Antrag der CDU-Fraktion folgender Beschluss gefasst, der Arbeitsaufträge an die Verwaltung formuliert:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sommerpause einen Vorschlag für einen moderierten Prozess mit bürgerschaftlicher Beteiligung vorzubereiten, der u. a. folgende Punkte berücksichtigt:

- Historische Einordnung der Person Hindenburgs
- Auswirkungen einer Umbenennung für die Anlieger
- Auswirkungen einer Umbenennung für den Stadtteil Alt-Georgsmarienhütte
- Abmilderung von möglichen Auswirkungen durch die Stadt
- Stimmungsbild / Befragung der Anlieger

Der entsprechend benötigte Haushaltsbedarf ist ebenfalls seitens der Verwaltung zu ermitteln.

Hierzu ist folgendes auszuführen:

Grundsätzlich ist der Rat der Kommune nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG für die Benennung von Straßen und Plätzen zuständig. Nach der Entscheidung über die Namensfestlegung (Benennung oder Umbenennung) richtet sich die weitere Vorgehensweise der Verwaltung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei der erstmaligen Benennung einer Straße, die letztlich als begünstigender Verwaltungsakt zu definieren ist, wird die Festlegung des Straßennamens im Rahmen einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Eine Beteiligung erfolgt nicht, da der Kreis der zu Beteiligten nicht abzugrenzen ist.

Bei einer Umbenennung hingegen handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt, da durch die Umbenennung ein Handeln des Anliegers erforderlich wird. Diese wären unter anderem Änderungen der Bankverbindung, der Personal- und Ausweispapiere einschließlich Fahrerlaubnis und Fahrzeugscheine, Information an die Versicherer etc. Die TÖB's werden von der Kommune benachrichtigt, allerdings verbleibt auch hier ein gewisser Aufwand bei den Anliegern. Auch hier erfolgt grundsätzlich die Bekanntmachung der Umbenennung im Rahmen eines öffentlichen Aushanges als Allgemeinverfügung. Allerdings werden die Anlieger noch zusätzlich per Bescheid darüber informiert, dass die frühere Grundstücksbezeichnung, die sich aus Straßennamen und Hausnummer zusammensetzt, geändert wird. Hier ist bereits im Vorfeld eine Anhörung durchzuführen, um den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entsprechen.

Auf dieses Verfahren kann nicht verzichtet werden oder durch den angestrebten bürgerschaftlichen Prozess ersetzt werden.

**Insofern wäre es bereits vor Initiierung des angestrebten bürgerschaftlichen Prozesses zur möglichen Umbenennung der „Hindenburgstraße“ hilfreich, wenn eine grundsätzliche Klärung dahingehend erfolgt, ob eine Umbenennung überhaupt durch die Politik erfolgen soll.**

Nachfolgend wird der Aufwand für die Umbenennung der „Hindenburgstraße“ skizziert. Die Verfahrensschritte usw. aber auch die Kosten sind vorsichtig geschätzt und können je nach Intensität der geplanten Beteiligung im Rahmen eines bürgerschaftlichen Prozesses variieren.

#### **Grunddaten:**

Die Hindenburgstraße besteht aus zwei Teilstücken:

Kreuzung L95 – Kreuzung Haseldehnen, Länge ca. 600 m

Kreuzung Haseldehnen – Am Waldbad, Länge ca. 300 m

An der gesamten Straße befinden sich 65 Gebäude mit 416 Bewohnern, davon ca. 320 Erwachsene (Stand 17.6.15). An der Straße sind ca. 35 Betriebe ansässig.

#### **Ablauforientierter moderierter Prozess (Vorschlag)**

##### **Historische Einordnung der Person Hindenburg**

Hier wird die Verwaltung keine eigene Einschätzung vorlegen können.

Gerade zur Person des Paul Ludwig Hans Anton von Beneckendorff und von Hindenburg sind in den letzten 10 Jahren neue, differenzierende wissenschaftliche Biographien unter Auswertung bisher unerschlossener Quellen erschienen (z.B. Wolfram Pyta: Hindenburg. Herrschaft zwischen Hohenzollern und Hitler. München, 2007, oder Anna von der Goltz: Hindenburg. Power, Myth, and the Rise of the Nazis.), weiterhin siehe auch: Stadt Münster / Westf. – Verfahren und Schriften zur Umbenennung des Hindenburgplatzes in Schlossplatz. Hierauf kann zurückgegriffen werden. Eine eigene historische Aufarbeitung ist nicht möglich, kann auch aufgrund der sehr dezidierten vorliegenden Ausarbeitungen keine neuen Erkenntnisse bringen.

Anliegerinformation – Erfordernis siehe Ausführungen oben

Entsprechend der Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt im Vorfeld zu Aktivitäten die Information der Anlieger darüber, dass die Stadt Georgsmarienhütte beabsichtigt, das Verfahren zur Umbenennung der „Hindenburgstraße“ einzuleiten. Hierbei sollte bereits ein Meinungsbild abgefragt werden.

Pressearbeit –

Ankündigung des Vorhabens und Sensibilisierung der Bürger für das Problem Namensänderung mit besonderem Anschreiben / Flyer für die Einwohner der Hindenburgstraße; für alle Bürger ggfls. Internet-Seite mit Kommentar-möglichkeit bzw. Vordruck im blick-punkt, Hinweis auf Info-Veranstaltung

Bald darauf: öffentliche Informationsveranstaltung:

Fachvortrag mit Diskussionsforum – 1 Referent, 1 Moderator; Vertreter der Parteien, Bürger etc.

Bei Änderung: Namensfindung für Hindenburgstraße (evtl. 2 Namen für die beiden getrennten Teilstücke Nord und Süd)

Wertung / Einordnung der Stimmungslage u. Bürgermeinung – **letztlich Entscheidung des Rates**

### **Betrachtung der Auswirkungen auf Alt-Georgsmarienhütte bzw. die Gesamtstadt**

Eine besondere Identifikation des Stadtteiles Alt-GMH bzw. der Gesamtstadt bzw. der Bürger mit der Person Paul von Hindenburg kann objektiv nicht festgestellt werden; der Name wird überwiegend akzeptiert, „weil die Straße immer schon so hieß“ – und dass der Nordteil der Hindenburgstraße immer noch als „Alt-GMHütter Hauptgeschäftsstraße“ gilt, rührt allein aus dieser (ehemaligen) Funktion und nicht aus der verordneten Namensgebung aus der NS-Zeit.

Die Rücknahme einer früheren „Ehrung“ eines nach neueren Gesichtspunkten „nicht Ehrwürdigen“ durch Um- bzw. Rückbenennung des Straßennamens würde somit aus rein historisch-moralisch-kulturellen Grundlagen erfolgen, die aber an die erforderlichen technisch-administrativen Verwaltungsvorgänge keine erweiterten Anforderungen stellen, als die ohnehin zum laufenden (fallweisen) Geschäft der Verwaltung gehörenden diversen Vorbereitungen und Durchführungen von Straßenneu- und Umbenennungen.

Selbstverständlich treten Belastungen für die betroffenen Bürger auf. Die Verwaltung versucht – wie sonst auch – diese möglichst gering zu halten. Diese sind bereits oben dargestellt.

### **Aufwand für den Bürger**

Umstellung der privaten bzw. geschäftlichen Korrespondenz, hierbei: Information von Versicherungs-, Bank- und Geschäftsverbindungen, Info an Familie, Freunde, Geschäftspartner etc. Änderung von Briefköpfen / Visitenkarten, FZ-Aufdrucken.

Die Information der Träger öffentlicher Belange wird von der Stadt kostenfrei vorgenommen (sh. vor).

Evtl. Erwerb und Anbringung einer neuen Hausnummer (wo erforderlich).

Hinweis: Für eine Übergangszeit wird der neue Straßename nicht in Navis, Landkarten und bei Geo-Diensten gefunden werden, ebenso sind vorübergehend Probleme mit Internetversendern zu erwarten. Deshalb soll bei Namensänderung bzw. nach Abschluss des Verfahrens eine Karenzzeit von ca. 4-6 Monaten bis zum Wirksamwerden der Umbenennung eingeräumt werden, damit Anwohner und besonders Gewerbetreibende Zeit haben, die Umbenennung auch in der Firmenkorrespondenz etc. zu berücksichtigen bzw. schon vorab auf die künftige Neubenennung hinzuweisen.

In dieser Zeit sollten das alte und gleichzeitig das neue Straßennamensschild ausgehängt sein, das alte dabei rot durchgestrichen.

### **Kostenermittlung - Stadt**

Im Rahmen dieser Kostenermittlung wird für die Verwaltungsleistung sowie für die anfallenden Veröffentlichungen (z.B. öffentl. Bekanntmachungen) kein Kostenbeitrag angesetzt, da diese Arbeiten zum „normalen“ Umfang einer jeden Umbenennung / Umnummerierung = regelkonformes Verwaltungshandeln gehören.

Folgende zusätzliche Kosten dürften für diesen Fall anfallen:

Porto für Bürgerinformationen außerhalb des o.a. Verwaltungsprozesses: ca. **400 €**

Durchführung der Bürgerinfo als Prozess, je Termin ca. **300 €**

Weitere Veröffentlichungen / Flugblätter: ca. **400 €**

Moderation + einmaliger Fachvortrag: ca. **2 000 €** incl. Nebenkosten  
(falls Fachvortrag nicht erfolgt minus 500 €)

Lieferung, An- / Abbau neuer Straßenschilder: ca. **600 €**

Die städtischen (Zusatz)Kosten beliefen sich somit auf ca. **3 700 €** (ggf. reduziert 3 200 €),  
ohne Kosten für Straßenschilder und Aufwand Bauhof.